

## **Meldeverpflichtung und Meldebogen nach § 8 Berufsordnung für Hebammen (HebBO NRW)**

Eine objektive Einschätzung der Frage, ob eine flächendeckende und ausreichende Versorgung der Schwangeren und Entbundenen durch Hebammen gegeben ist, bedarf einer validen Datengrundlage. Diese wird durch die Vereinheitlichung des Meldeverfahrens unter Verwendung eines einheitlichen Erfassungsbogens hergestellt.

Da das Inkrafttreten des Gesetzes nach dem 31. Januar 2022 erfolgt ist, ist der Meldebogen durch die Hebamme erstmals bis zum 31. Januar 2023 und dann bis zum 31. Januar 2024 an die zuständige untere Gesundheitsbehörde zu übermitteln. Ab dem 1. April 2024 ist die Bezirksregierung zuständige Aufsichtsbehörde. Der Meldebogen ist bei der Bezirksregierung erstmals zum 31. Januar 2025 zu übermitteln.

### **Zusammengefasst gelten folgende Stichtage:**

- 31. Januar 2023 erstmals Meldebogen an untere Gesundheitsbehörde
- 31. Januar 2024 Meldebogen an untere Gesundheitsbehörde
- 1. April 2024 Bezirksregierungen Aufsichtsbehörden für alle Hebammen
- 31. Januar 2025 Meldebogen an zuständige Bezirksregierung

### **Hinweise zur praktischen Umsetzung der Meldeverpflichtung**

- Die Anlage 3 zu § 8 HebBO NRW kann in Form einer beschreibbaren pdf bei der zuständigen Behörde abgerufen werden. Der Meldebogen kann dann ausgefüllt, ausgedruckt und gegebenenfalls unter Hinzufügen von Anlagen an die zum oben genannten Stichtag zuständige Behörde übermittelt werden.
- Einige Gesundheitsämter bieten bereits digitale Lösungen an, die genutzt werden können.
- Alternativ kann auch die Anlage 3 zu § 8 HebBO NRW verwendet werden. Der Gesetzestext nebst Anlagen ist hier abrufbar:  
[https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_text\\_anzeigen?v\\_id=71520170628110740035](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=71520170628110740035)  
Auf das in der gesetzlichen Anlage 3 bereits ausgefüllte Adressfeld kann ein Adressaufkleber mit Bezeichnung der zuständigen Behörde angebracht werden.